



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Nationale Kommission  
zur Verhütung von Folter (NKVF)  
Bundesrain 20  
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen  
Regierungsgebäude  
9001 St.Gallen  
T +41 58 229 32 60  
F +41 58 229 38 96

St.Gallen, 30. August 2013

**Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) über ihren Besuch vom 4./5. Februar 2013 im Massnahmenzentrum Bitzi (MZB); Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Juni 2013 unterbreiten Sie uns Ihren Bericht über den Besuch einer Delegation der NKVF vom 4. und 5. Februar 2013 im MZB zur Stellungnahme innert 60 Tagen.

Wir danken der Kommission für ihre wichtige und wertvolle Arbeit und nehmen mit Befriedigung zur Kenntnis, dass sich keinerlei Hinweise auf unkorrekte Behandlung der Insassen des MZB ergaben. Wir freuen uns, dass die Delegation den Eindruck erhielt, der Umgang mit den Insassen sei sehr respektvoll und zuvorkommend. Dem Personal werden hohe Professionalität und Engagement bescheinigt. Erfreut sind wir auch, dass das Konzept des MZB als ausgereift und schweizweit förderungswürdig beurteilt wird. Wir nehmen zur Kenntnis, dass die Kommission die Haftbedingungen in der geschlossenen Betreuungsteilung (GBA) als restriktiv beurteilt und verschiedene Anpassungen empfiehlt. Angesichts der gegenüber der ursprünglichen Planung deutlich längeren Aufenthaltsdauern auf der GBA sind die Bedingungen für die Insassen, aber auch für die Mitarbeitenden sehr herausfordernd. Die teilweise unbefriedigende Situation lässt sich nur durch bauliche Massnahmen und gezielte personelle Verstärkungen spürbar verbessern.

Wir versichern Ihnen, dass wir im Rahmen der vom Kantonsrat bewilligten Mittel bemüht sind, die empfohlenen Verbesserungen in der GBA umzusetzen. Die Bemerkungen zu den einzelnen Feststellungen und Empfehlungen der Kommission finden Sie im Anhang.



RRB 2013/500 / Schreiben

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Im Namen der Regierung

  
Stefan Kölliker  
Präsident

  
Canisius Braun  
Staatssekretär



**Beilage:**  
Anhang

## Anhang

### zur Stellungnahme der Regierung des Kantons St.Gallen zum Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) über ihren Besuch im Massnahmenzentrum Bitzi (MZB) vom 4./5. Februar 2013

Unsere Stellungnahme bezieht sich auf die jeweiligen Ziffern des Berichtes.

Ziff. 3: Das MZB verfügt über eine Geschlossene Betreuungsabteilung (GBA) mit zwei Wohngruppen und eine offene Betreuungsabteilung (OBA) mit drei Wohngruppen.

Ziff. 4: Dr. med. Anna Gerig ist Leiterin Forensik und Stv. Chefärztin der Kantonalen Psychiatrischen Dienste - Sektor Nord.

Ziffn. 11 und 64: Die Empfehlung der Kommission zur körperlichen Durchsuchung ist umgesetzt. Durchsuchungen werden von allen Sicherheitsmitarbeitenden gemäss Weisung in zwei Phasen durchgeführt. Die Vorgehensweise wurde im Sicherheitsdienst nochmals eingehend behandelt; die Erfahrungen sind positiv. Vereinzelt kommt es noch vor, dass sich Insassen unaufgefordert selber ganz ausziehen, bevor ihnen das Vorgehen in zwei Phasen erläutert werden kann.

Ziffn. 15 und 68: Die Nutzung der Terrassen als Spazierhöfe war schon im Bauprogramm so vorgesehen und wurde nicht beanstandet. Immerhin sind diese Spazierhöfe ganztags zugänglich und ermöglichen im Gegensatz zu anderen Spazierhöfen den Blick nach aussen in die Natur. Diese Situation kann ohne unverhältnismässigen Eingriff in die bestehende Baustruktur nicht verändert werden. Es ist aber anzustreben, dass der angrenzende Sportplatz von den Insassen der GBA vermehrt genutzt werden kann.

Ziffn. 16 und 66: Die Nutzung der Turnhalle für die Insassen der GBA wäre zwar wünschbar, erforderte aber neben baulichen Anpassungen vor allem eine Erhöhung des Sicherheitspersonals. Anträge auf einen Ausbau des Personals des MZB hat der Kantonsrat aufgrund der finanziellen Gesamtsituation des Kantons bisher abgelehnt.

Ziffn. 17 und 67: Das MZB verfügt nicht über eine eigentliche Bibliothek, sondern lediglich über eine Büchersammlung. Die vorhandenen Bücher werden so geordnet, dass der Zugang erleichtert wird. Es wurde bereits umgesetzt, dass diese Bücher auf entsprechendes Gesuch auch für die Insassen der GBA zugänglich sind. Die Einrichtung einer Mediathek hat auch angesichts der teils einschneidenden Sparvorgaben derzeit keine Priorität, zumal die Erfahrungen aus anderen Vollzugseinrichtungen zweifeln lassen, ob ein solches Angebot von den Insassen tatsächlich rege genutzt würde.

Ziffn. 22, 65 und 68: Die Empfehlungen der NKVF entsprechen den betrieblichen Bedürfnissen des MZB. Beim kantonalen Hochbauamt wurde denn auch ein Planungskredit zur Prüfung der Umsetzbarkeit der verschiedenen baulichen Anpassungen beantragt. Aufgrund der finanziellen Gesamtsituation des Kantons ist aber ungewiss, wann die entsprechenden Abklärungen vorgenommen und die nötigen Verbesserungen realisiert werden können.



Ziffn. 23 und 69: Ein breiteres Beschäftigungsangebot in der GBA ist wünschenswert, kann aber ohne Anpassungen bei der räumlichen Situation im Arbeitsbereich der GBA und ohne zusätzlichesagogisches Personal nicht umgesetzt werden. Aufgrund der finanziellen Gesamtsituation des Kantons ist es ungewiss, ob und wann die aus betrieblicher Sicht wichtigen Verbesserungen umgesetzt werden können.

Ziff. 25: Nur das Mittagessen wird von den Insassen der OBA im Speisesaal eingenommen. Morgen- und Nachtessen werden auf den jeweiligen Wohngruppen eingenommen.

Ziff. 28: Der Bereich soziale Integration befasst sich mit den "Feldern" Wohnen, Freizeit, Aussenkontakte und soziale Interaktion. Das Wohn- und Arbeitsexternat gehört nicht zu diesem Aufgabenbereich.

Ziff. 31: Arbeits- und Vertragspartner des MZB sind die Kantonalen Psychiatrischen Dienste - Sektor Nord.

Ziff. 33. Da Therapiearbeit keine Privatangelegenheit, sondern eine Pflicht des Gefangenen der Allgemeinheit gegenüber ist (BGE vom 28. November 2011 6B\_4/2011), richten sich die Therapieprogramme nicht einfach nach den Bedürfnissen der einzelnen Insassen. Massgeblich sind auch die Notwendigkeiten zur Erreichung der Vollzugsziele und der Entwicklungsstand der einzelnen Insassen.

Ziff. 34: In Einzelfällen ist es möglich, dass Insassen über eine gewisse Zeit keine Einzeltherapiegespräche mehr hatten.

Ziffn. 39 und 71: Die Empfehlung, die Einschränkung des Bücherangebots auf religiöse Texte während des Aufenthalts in den Arrestzellen zu lockern, wird umgesetzt. Die Insassen erhalten die Möglichkeit einer breiteren Auswahl von Lesestoff.

Ziffn 41 und 72: Die einzelnen Disziplinarfehler und die möglichen Disziplinar massnahmen sind in Art. 47bis der Verordnung über die Gefängnisse und Vollzugsanstalten (sGS 962.14) aufgelistet. Innerhalb des Rahmens der möglichen Disziplinar massnahmen muss das Disziplinar mass im Einzelfall festgelegt werden. Gerade im Massnahmenvollzug ist eine individuelle Beurteilung wichtig, weil das Verschulden der Insassen bei gleichartigen Disziplinarfehlern aufgrund der unterschiedlichen Störungsbilder, des unterschiedlichen Entwicklungsstandes der einzelnen Insassen oder der unterschiedlichen Deliktrelevanz ganz unterschiedlich sein kann. Würden starre Sanktionskataloge in die Hausordnung aufgenommen, wäre es schwieriger, eine dem Einzelfall angemessene Sanktion auszusprechen und diese dem einzelnen Insassen und der Insassengemeinschaft verständlich zu machen. Die angestrebte Vorhersehbarkeit der Sanktion wäre auch bei einem Sanktionskatalog nicht gegeben, weil es eben nicht nur auf den Disziplinarfehler an sich ankommen darf. Es wäre auch zu befürchten, dass bei einem Disziplinar mass, das vom schriftlichen Sanktionenkatalog abweicht, weil sich der konkrete Fall vom gedachten Regelfall unterscheidet, vermehrt der Rechtsweg beschritten würde. Heute werden Disziplinarverfügungen nur selten angefochten und solche Rekurse werden noch seltener gutgeheissen. Es wird deshalb davon abgesehen, einen entsprechenden Sanktionenkatalog aufzulisten. Dadurch, dass die Disziplinalgewalt vom Direktor und seinem Stellvertreter ausgeübt wird, ist eine einheitliche Disziplinarpraxis sichergestellt. Gerade im Bereich des Massnahmenvollzugs kann nicht alles detailliert geregelt werden; die Mitarbeitenden sind sich aber bewusst, dass dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz gerade auch im Bereich des Disziplinarrechts eine grosse Bedeutung zukommt.



Ziff. 42: Es ist unverzichtbar, dass in den Vollzugseinrichtungen zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung einerseits Disziplinar massnahmen und andererseits besondere Sicherungsmassnahmen angeordnet werden können.

- **Disziplinar massnahmen** werden bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verletzung der Vollzugsvorschriften verfügt. Mit der Disziplinar massnahme wird ein schuldhaft begangener Disziplinarfehler nachträglich sanktioniert. Die Disziplinarsanktion ist klar bestimmt (z.B. 3 Tage Arrest);
- **Besondere Sicherungsmassnahmen** werden bei erhöhter Fluchtgefahr, Gefahr von Gewaltanwendung gegenüber Dritten, sich selbst oder Sachen und bei Gefahr einer anderweitigen schweren Störung der Ordnung angeordnet. Sie sind in erster Linie darauf ausgerichtet, die Verwirklichung einer bestimmten Gefahr zu verhindern. Deshalb muss eine solche Massnahme im Rahmen des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes solange aufrechterhalten werden können, als sie zum Schutz des Gefangenen oder von Dritten oder der Anstaltsordnung erforderlich ist.

Die Abgrenzung zwischen den beiden Massnahmen ist nicht immer einfach: Es ist nicht immer sofort klar, ob ein bestimmtes Verhalten eines Gefangenen als bewusste Missachtung einer Regelung und damit als Disziplinarfehler zu werten ist oder ob es auf besondere Persönlichkeitsmerkmale des Gefangenen zurückzuführen ist, aufgrund derer ein Andauern der Gefährdung zu befürchten ist. Künftig wird auf eine noch klarere Unterscheidung zwischen diesen beiden Massnahmenteilen, auf eindeutige Bezeichnungen und eine noch sorgfältigere Dokumentation geachtet.

Die angesprochene Sicherungsmassnahme war ein Einzelfall, der auch wegen der Verwendung des Begriffs "Time-out" Verwirrung stiftete.

Ziffn. 43 und 73: Die Forderung, dass Insassen im Arrest mindestens einmal pro Tag durch eine medizinische Fachperson in Augenschein genommen werden, ist umgesetzt. Diese Massnahme wird auch bei Zimmereinschluss und bei Sicherungsmassnahmen angewendet. Die Kontaktaufnahme wird jeweils im Journal dokumentiert.

Ziffn. 46 und 74: Es wird geprüft, ob und wie die Insassen noch verstärkt in die Erarbeitung der Vollzugspläne einbezogen werden können.

Ziff. 47: Die Schlosserei des MZB verfügt über **2-4** Arbeitsplätze.

Ziffn. 48 und 75: Das MZB ist schon heute bestrebt, dieser Empfehlung nachzuleben und vor allem jüngeren Insassen den Zugang zu einer beruflichen Ausbildung zu ermöglichen. Solange die Insassen aus Sicherheitsgründen in der GBA untergebracht sind, ist eine solche Förderung allerdings kaum möglich.

Ziffn. 49 und 76: Die Erweiterung des Kursangebots wird im Rahmen der Neubesetzung der Lehrerstelle im Herbst 2013 mit der Fachstelle BiSt diskutiert. Im Vordergrund steht der Aufbau einer Informatik-Lerngruppe.

Ziffn. 51 und 77: Mit der beabsichtigten baulichen Optimierung der Aussenanlage der GBA würde sich das Spektrum der möglichen Freizeitaktivitäten vergrössern. Eine Teilnahme der Insassen der GBA am Angebot "Bildung und Kultur" ist jedoch nicht umsetzbar.



Ziffn. 53 und 70: Das Konzept des MZB kann jederzeit anderen interessierten Kantonen und Einrichtungen zugänglich gemacht werden. Damit kann aber die Forderung, dass auch nicht deutschsprachige Insassen Aufnahme ins MZB finden sollen, nicht erfüllt werden. Die Forderung ist unrealistisch: Es ist nicht möglich, qualifiziertes Personal zu finden, das die Bezugspersonen- und Therapiegespräche mit den Insassen in ihrer jeweiligen Muttersprache führen kann. Kommt dazu, dass im Milieu, aber auch in der forensischen Therapie in Gruppen gearbeitet wird. Dies setzt voraus, dass sich die Gruppenmitglieder auch untereinander genügend verständigen können.

Ziffn. 55 und 78: Besuche von Kindern sind, wenn nach den nötigen eingehenden Abklärungen keine individuellen Gründe dagegen sprechen, jederzeit möglich. Auf eine familienfreundliche und kindergerechte Besuchsatmosphäre wird soweit möglich geachtet.

Ziffn. 56 und 79: Die angeregte Einrichtung eines Beziehungszimmers darf nicht isoliert betrachtet werden. Vielmehr muss sie eingebettet sein in ein Gesamtkonzept zum Umgang mit Sexualität im Vollzug. Die Geschäftsleitung des Amtes hat dazu im April 2013 ein Arbeitspapier verabschiedet, das ihre gemeinsame Haltung wiedergibt und den Leitungen der Vollzugseinrichtungen Orientierungshilfe sein soll bei der Diskussion bzw. Regelung von Fragen zur Sexualität in der eigenen Einrichtung. In den einzelnen Vollzugseinrichtungen werden die Themen und Vorschläge nun der eigenen Einrichtung und dem jeweiligen Vollzugsauftrag angepasst diskutiert und auf ihre Praxistauglichkeit überprüft. Nötigenfalls wird das Papier aufgrund der Rückmeldungen noch überarbeitet; es ist deshalb derzeit erst ein internes Arbeitsmittel. Im MZB wird die Frage der Einrichtung eines Beziehungszimmers in der GBA diskutiert werden. Ein solches Angebot kann nur geschaffen werden, wenn auch die baulichen Aspekte eines solchen Angebots befriedigend gelöst werden können. Auch diese Frage soll im Rahmen der erwähnten Planung von baulichen Anpassungen in der GBA geprüft werden.

Ziff. 58: Der interdisziplinäre Austausch ist wichtig, aber auch aufwändig. Es ist wünschbar, dass dieser Austausch verstärkt auch auf unteren Hierarchieebenen stattfindet. Dem stehen aber die knappen personellen Ressourcen entgegen. Im Rahmen der laufenden Entwicklung eines QM-Projektes wird die Möglichkeit der verstärkten interdisziplinären Zusammenarbeit dennoch geprüft.

Ziff. 59: Die Thematik der Dokumentenlenkung und -ablage ist zentraler Bestandteil des QM-Projektes. Auf Stufe Amt wurde eine einheitliche Übersicht über die Dokumentenhierarchie bereits erarbeitet.

Ziff. 60. Das MZB verfügt über 5600 Stellenprocente.